

**Verordnung
der Großen Kreisstadt Reichenbach im Vogtland
über das Offenhalten von Verkaufsstellen an
Sonn- und Feiertagen im Jahr 2017**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 01. Dezember 2010 (Artikel 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen und zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 01. Dezember 2010 [SächsGVBl. S. 338]), zuletzt geändert durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 146) wird für die Stadt Reichenbach verordnet:

§ 1

In der Stadt Reichenbach werden folgende verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG bestimmt.

01. Oktober 2017

anlässlich des „Bürgerfestes der Stadt Reichenbach“

10. Dezember 2017

anlässlich des „Weihnachtsmarktes der Stadt Reichenbach“

Die Sonntagsöffnung gemäß § 1 gilt für alle Verkaufsstellen im Stadtgebiet der Stadt Reichenbach, außer der Ortsteile Mylau und Obermylau, jeweils für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

In der Stadt Reichenbach wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG für das in der Flurkarte bezeichnete Gebiet Nr. 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, bestimmt.

23. April 2017

anlässlich des „Blumenmarktes“

Die Sonntagsöffnung gemäß § 2 gilt für alle Verkaufsstellen für die Stadt Reichenbach, für das in der Flurkarte bezeichnete Gebiet Nr. 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, jeweils für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 3

In der Stadt Reichenbach wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG für die Stadt Reichenbach, außer dem in der Flurkarte bezeichneten Gebiet Nr. 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, und außer den Ortsteilen Mylau und Obermylau, bestimmt.

07. Mai 2017

anlässlich „Fit in den Frühling“

Die Sonntagsöffnung gemäß § 3 gilt für alle Verkaufsstellen für die Stadt Reichenbach, außer dem in der Flurkarte bezeichneten Gebiet Nr. 1, die Bestandteil dieser Verordnung ist, und außer den Ortsteilen Mylau und Obermylau, jeweils für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 4

In der Stadt Reichenbach wird folgender verkaufsoffener Sonntag gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG für die Ortsteile Mylau und Obermylau bestimmt.

03. Dezember 2017

anlässlich der „Burgweihnacht“

Die Sonntagsöffnung gemäß § 4 gilt für alle Verkaufsstellen in den Ortsteilen Mylau und Obermylau jeweils für die Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 1 SächsLadÖffG handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle, als Gewerbetreibender oder als verantwortliche Person im Sinne des SächsLadÖffG vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung Verkaufsstellen öffnet oder Waren gewerblich anbietet.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 06. März 2017



Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.